

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 9 (1936)

Heft: 4

Artikel: Die Administrativen Weisungen für die Jahre 1936-37

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516318>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gestellt werden. Grössere Reserven für unvorhergesehene Ausgaben sollten nur in den höheren Stäben vorhanden sein. Es ist aber selbstverständlich, dass alle Vorschüsse nur vom vorgesetzten Rechnungsführer bezogen werden und dass es nicht angeht, Gemeinden und sogar Private „anzupumpen“, wie es die Fouriere eines Geb. I. Bat. getan haben.

Die Sündenliste der 211 Rechnungsführer ist etwas lang geworden. Ein grosser Teil der darin aufgeführten „Vergehen“ und davon meistens die wichtigeren fallen indessen stets ungefähr auf die Konti der gleichen Funktionäre. Aber übergehen wir diese Einzelnen, denen es gelang, Revisionsbemerkungen im stattlichen Umfange bis zu drei beidseitig beschriebenen Bogen zu erlangen, und sehen wir uns nochmals die vielen Stäbe und Einheiten mit nur ganz wenigen Bemerkungen an. Da ist zu bedauern, dass es hier nicht gelungen ist, auch noch diese wenigen Fehler auszumerzen. Es wäre möglich gewesen, wenn die **Befehle und Reglemente, besonders die I. V. besser studiert**, wenn hauptsächlich bei der Reiseentschädigung und im Soldbeleg **sorgfältiger gerechnet** und wenn schliesslich auch die **Belastungen und Gutschriften für die von und bei andern Korps in Verpflegung stehenden Leute auf Grund von Gutscheinen** erfolgt wäre. — Die vorliegende Zusammenstellung wollte keineswegs eine Kritik Einzelner sein, sondern die Rechnungsführer auf die hauptsächlich vorkommenden Fehler und ihre Quellen hinweisen. Diese Bemerkungen und Anregungen sollen aber in den nächsten Wiederholungskursen beachtet werden, dann hat sich die Arbeit ihrer Zusammenstellung gelohnt. Le.

Die Administrativen Weisungen für die Jahre 1936-37.

Für die Jahre 1936 und 1937, d. h. bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten der neuen Truppenordnung, sind erneut administrative Weisungen (A.W. 1936-37) erlassen worden. Sie enthalten Bestimmungen über die Kadervorkurse, die Wiederholungskurse und die Offizierskurse. Der Abschnitt über die Wiederholungskurse gliedert sich insbesondere in die Unterabschnitte: Vorbereitungen, Personelles, Mobil- und Demobilmachung, Material, Zuteilung von Pferden und Fahrzeugen, besondere Weisungen, Kontrollwesen (das durch den Artikel von Herrn Oblt. Lauchenauer in der letzten Nummer einlässlich erörtert worden ist), und Schiedsrichterdienst. — Leider ist aus Sparrücksichten die Abgabe der A.W. an Fouriere nicht vorgesehen, trotzdem in diesem Reglement auch für die Rechnungsführer wichtige Bestimmungen enthalten sind. Wenn an dieser Stelle auszugsweise einige dieser Vorschriften, die den Dienst des Fouriers berühren, aufgeführt werden, so soll damit nicht der Versuch unternommen sein, alle den Fourier interessierenden Bestimmungen lückenlos zusammenzustellen. Es soll vielmehr allen Fourieren, die Wiederholungskurse in diesen zwei Jahren zu bestehen haben, gezeigt werden, dass das Studium der A.W., welche sie von ihren Kommandanten zu verlangen haben, auch für sie von ganz besonderem Interesse ist.

1. Kadervorkurs.

Die Fouriere nehmen dieses Jahr erstmals offiziell auch am Kadervorkurs teil. Sie rücken — zusammen mit den übrigen Unteroffizieren (mit Ausnahme der Hufschmied- und Feldpost-Unteroffiziere), also auch mit den Küchenchefs — 24 Stunden vor Beginn des Wiederholungskurses auf dem Korpssammelplatz ein. Die Offiziere haben einen zweitägigen Kadervorkurs zu bestehen; ausgenommen sind indessen u. a. die Regiments-Quartiermeister, die nur einen Tag Vorkurs bestehen, die Einheiten zugeteilten Quartiermeister, sowie alle Offiziere der Brigade- und Divisionsstäbe.

a) An **Kompetenzen** erhalten die Offiziere: Gradsold und Kleiderentschädigung (I. V. Ziff. 44), Mundportionsvergütung (Fr. 1. 50; I. V. Ziff. 99), Reiseentschädigung Wohnort-Kadervorkursort, abzüglich 20 km, Logisentschädigung Fr. 2.— pro Nacht, (ausgenommen bei Kasernenunterkunft und ausgenommen diejenigen Offiziere, die am Kadervorkursort ihren Wohnsitz haben), und Entschädigung für persönliche Bedienung (Fr. —.60 pro Tag; I. V. Ziff. 144). Die Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten erhalten Gradsold ohne Soldzulage, Reiseentschädigung wie oben, und Verpflegung in Natura nach Anordnungen der Truppenkommandanten. Für die Verpflegung verfügen die Kommandanten über die nach Ziff. 3 einberufenen Quartiermeister, Fouriere und Küchenchefs. Wo die Naturalverpflegung aus stichhaltigen Gründen (kleine Bestände von 20—25 Mann) nicht möglich ist und die Unteroffiziere keiner militärischen Schule oder Kurs, die sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Platze befinden, in Verpflegung gegeben werden können, darf die Pensionsverpflegung nach Ziff. 101 der I. V. ausgerichtet werden. Der Maximalbetrag von Fr. 3. 50 pro Tag und pro Mann darf nur ausnahmsweise und unter Begründung bezahlt werden.

b) **Verrechnung:** Der Kadervorkurs ist ein Teil des Wiederholungskurses. Die Kursteilnehmer wie auch die Pferde und Motorfahrzeuge sind deshalb in der Mannschafts- bzw. Pferde- und Fahrzeugkontrolle des W. K. mit der entsprechenden Mutation (den zum Kadervorkurs eingerückt) aufzuführen. Die Verrechnung der vorgenannten Kompetenzen und Lieferungen erfolgt auf den bezüglichen Belegen der ersten Soldperiode des W. K.

c) **Postdienst:** Zu den Kadervorkursen von Bataillonen und Abteilungen, die über Feldpost-Ordonnanzen verfügen, ist je eine Feldpost-Ordonnanz zur Besorgung des Postdienstes schon auf den ersten Tag einzuberufen. Bei den übrigen Kadervorkursen besorgt der Rechnungsführer den Postdienst.

2. Rekognoszierungen.

Die Soldkompetenzen für die Rekognoszierungen sind verschieden, je nachdem, ob es sich um einen Detachements-W.K., oder um einen Manöver-, Divisions- bzw. Brigade-W.K. handelt. Es sind beispielsweise für die Infanterie bewilligt: In einem Detachements-W.K. 2 Soldtage für die Br.- und R.Kdt. mit einem Of. ihres Stabes und für die Bat.-, Abt.- und Kp.Kdt.; 1 Soldtag für die

Bat.- und Abt.-Quartiermeister; in den übrigen W.K. 2 Soldtage für die Br.Kdt. mit zwei Of. ihres Stabes, 2 Soldtage für die R.Kdt., Bat.- und Abt.-Kdt. mit 1 Of. ihres Stabes und ebenfalls 2 Soldtage für die Einheitskdt. — Wo zwei Soldtage für die Kommandanten mit 1 Offizier ihres Stabes bewilligt sind, können die Kommandanten entweder einen Offizier für 2 Tage oder 2 Offiziere je einen Tag zur Rekognoszierung kommandieren. In letzterem Falle bezieht jeder der kommandierten Offiziere die Reiseentschädigung. — Soweit die Logisentschädigung in Frage kommt, beträgt sie Fr. 2.— pro Nacht.

3. Postdienst im Wiederholungskurs.

a) Stäbe und Einheiten ohne ständige Feldpostordonnanzen kommandieren sofort bei der Mobilmachung einen Soldaten als **Postordnung**. Dieser muss sich gegenüber der Post über die Berechtigung zum Abholen der Postsachen ausweisen. Das Vollmachtsformular wird den Kommandanten von der Feldpostdirektion rechtzeitig zugestellt. Als Uniformabzeichen tragen die Postordonnanzen ein Posthorn aus schwarzem Tuch auf dem linken Oberarm. Soweit möglich, sollen als Postordonnanzen immer die gleichen Leute bezeichnet werden.

b) Die Post muss schon am Einrückungstage auf der Poststelle des Korps-sammelplatzes gefasst werden. Am Entlassungstage ist sie noch unmittelbar vor der Entlassung abzuholen und der Truppe auszuteilen, damit Nachsendungen und daraus entstehende Verspätungen nach Möglichkeit vermieden werden.

4. Verpflegungsdienst im Wiederholungskurs.

Ziffer 28 der A.W. enthält u. a. folgende Bestimmungen über die Durchführung des Verpflegungsdienstes (vorausgesetzt, dass nicht besondere Verhältnisse Ausnahmen rechtfertigen):

Für **Detachements-W.K.** ist Verpflegung durch Lieferanten angeordnet. Die Verpflegungstruppen üben für sich. An einzelne Detachements liefern Bäcker-Kompagnien Brot für die zweite Dienstwoche nach Verständigung zwischen Divisionskommando und O.K.K.

Im **Brigade-W.K.** erfolgt der erste Verpflegungsnachschub am Samstag der ersten Dienstwoche für den Sonntag. **Brot**: Den Brigade-Kdt. werden Bäcker-Kp. unterstellt. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt Brotbeschaffung auch für die Nachschubperiode durch Lieferanten. **Fleisch**: Erste Woche Beschaffung durch Lieferanten, zweite Woche (ab Bedarf vom Sonntag) von Feldschlächtereien der Vpf.-Kp.

Im **Divisions- und Manöver-W.K.** erfolgt der erste Verpflegungsnachschub ebenfalls am Samstag der ersten Dienstwoche für den Sonntag. **Brot**: Den Kommandos werden Bäcker-Kp. unterstellt für den Bedarf vom Sonntag bis Dienstschluss. **Fleisch**: Erste Woche Platzkdo.-Lieferung und Ankauf für 2 Tage, 1 Fleischkonserve, 3 Tage aus der Feldschlächtereien des Regimentes und in der zweiten Woche aus den Feldschlächtereien der Verpflegungs-Abt.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir auch noch auf den **Nachtrag II zur I. V. vom 1. Februar 1936** hin. Er enthält hauptsächlich die durch das Finanzprogramm des Bundes bedingten Reduktionen in Bezug auf Sold, Taggelder für Pferdebegleitung (Fr. 4.50 statt bisher Fr. 5.— für Drittmänner und Fr. 9.— statt bisher Fr. 10.— für Offizierspferdebegleitung), Kantonnementsentschädigungen (höchstens 25 statt 30 Rappen für Pferdekantonnements von weniger als 3 Nächte Dauer und 25 bis 40, statt 30 bis 50 Rappen in Mannschafts- und Pferdekantonnements für 3 und mehr Nächte; 15 bis 25 statt 15 bis 30 Rappen für Beleuchtung), Bedientenentschädigung, Löhne der Zivilwärter, Putzer, Hilfszeiger, Zivilköche, Displacementszulagen und in Bezug auf die Anhänge zur I. V. über Tarif für Aerzte, für Platzpferdeärzte, für Zivilhufschmiede, über die Entschädigung für die Mobilmachungsorgane etc.

Wir empfehlen nochmals allen Rechnungsführern das genaue Studium der Reglemente vor dem Dienst, insbesondere der A.W., des V.R. und der I. V. mit ihren beiden neuen Nachträgen!



Die Feldverpflegungsportion in Oesterreich.

Fourier E. Matzinger, Basel, macht uns auf folgende im Buch „Witta, Unser Heer und seine Waffen“ enthaltene interessante Zusammenstellung aufmerksam:

„Im Felde wird den Soldaten womöglich die „volle Portion“ verabreicht. Wenn die Gefechtslage oder sonstige schwierige Verhältnisse es nicht gestatten, sie zuzuführen, so erhalten die Soldaten eine sogenannte „Reserveportion“. Jeder Soldat trägt im Felde für den Notfall ständig eine solche bei sich.

1) Die volle Portion besteht aus der „ständigen Gebühr“ und der „Zubusse“, wenn eine solche aufbringbar ist. Zur ständigen Portion gehören: 700 gr Brot, (500 gr Mehl, 5 gr Salz, 2,5 gr Kümmel), 2 Stück Kaffeeconserven je 35 gr, 350 gr Rindfleisch, 150 gr Reis oder Hartgemüse, 60 gr Fett, 25 gr Kochsalz, 50 gr Marmelade, 1 gr Suppengrün (getrocknet), 1 gr Dörrzwiebel, 1/2 gr Pfeffer, bezw. Paprika, 1/2 cl Essig (5 gr), 10 Stück Zigaretten.

Als Zubusse kommen in Betracht: 70 gr Speck, 3 gr Tee, 25 gr Zucker, 4 cl Rum (45 gr) eventuell 1/4 Liter Wein.

2) Die Reserveportion besteht aus: 250 gr Feldzwieback oder 350 gr Dauerbrot, 2 Stück Kaffeeconserven, 1 Stück Fleischkonserve, 25 gr Kochsalz, 25 gr Zucker.

3) Die Futtergebühr beträgt für Tragtiere 2 1/2 kg Hafer, 4 kg Heu, 3 kg Futterstroh, für sonstige Pferde 5 kg Hafer, 4 kg Heu, 3 kg Futterstroh“.